

Zu meiner Person

Guido Walser
lic.iur., Rechtsanwalt und Notar
Leiter Sozialversicherungen und Sozial-
prävention
Ambassadorshof
4509 Solothurn
Tel.: 032/627 22 84
E-Mail: guido.walser@ddi.so.ch

Gesetzliche Grundlagen Bund

- Bundesgesetz über die Krankenversiche-
rung (KVG; SR 832.10):
Art. 3-7
- Verordnung über die Krankenversicherung
(KVV; SR 832.102):
Art. 1-10
- abrufbar im Internet www.admin.ch

Gesetzliche Grundlagen Kanton

- Verordnung zum Bundesgesetz über die
Krankenversicherung
(VO KVG; BGS 832.13):
§ 28 (Kontroll- und Informationspflicht der
Einwohnergemeinden)
- abrufbar im Internet www.so.ch

Zuständigkeiten

- Zuständig für die Kontrolle der Versicherungspflicht und die Zwangszuweisung sind die Einwohnergemeinden
- Befreiungsgesuche sind beim Kanton (Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit) einzureichen
- Gegen Verfügungen des Departements steht der Rechtsweg ans Versicherungsgericht offen

Versicherungspflicht

- Grundsatz: Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterstehen der Versicherungspflicht. Ferner:
- Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung die mindestens 3 Monate gültig ist
- In der Schweiz Erwerbstätige gem. Bilateralen Abkommen (Erwerbortsprinzip)

Keine Versicherungspflicht

- Touristen
- Personen, die sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung oder zur Kur in der Schweiz aufhalten
- Personen die im Ausland (EU-Staat) erwerbstätig sind
- Personen die eine Rente aus einem EU-Staat beziehen

Befreiungstatbestände

- Personen, die sich im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz aufhalten
- Personen, die sich im Rahmen einer Lehr- oder Forschungstätigkeit in der Schweiz aufhalten
- In die Schweiz entsandte Arbeitnehmer
- Grenzgänger

Befreiungstatbestände

- Personen die während längsten 3 Monaten in der Schweiz erwerbstätig sind und hierfür keine Aufenthaltsbewilligung benötigen
- Personen, die über eine Aufenthaltsbewilligung für Personen ohne Erwerbstätigkeit verfügen
- Härtefälle (Alter und/oder Gesundheit)

Fristen

- Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich innert 3 Monaten seit Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz versichern (lassen)
- Grenzgänger müssen sich innert 3 Monaten nach Beginn der Gültigkeit der Grenzgängerbewilligung versichern

Vorgehen der Einwohnerkontrolle

- Bei jeder Person mit einem ausländischen Versicherungsnachweis ist die Versicherungspflicht zu prüfen
- Besteht keine Versicherungspflicht → i.O.
- Besteht eine Versicherungspflicht → Abschluss einer schweizerischen Krankenversicherung
- Liegt ein Ausnahmetatbestand vor → Gesuch beim Kanton

Vorgehen der EK bei Ausnahmetatbestand

- Gesuchsteller das richtige Formular aushändigen und vom Versicherer ausfüllen lassen
- Weiterleitung des vollständigen Gesuchs (Begleitbrief; Formular) an Kanton
- Gemeinde wird die Verfügung des Kantons in Kopie zugestellt

Zwangszuweisung

- Wird bei Bestehen der Versicherungspflicht der Abschluss einer Versicherung nach KVG verweigert, so ist die betreffende Person zu mahnen und ihr eine Frist zu setzen unter Androhung der Zwangsversicherung im Unterlassungsfall
- Die Zwangszuweisung hat in Verfügungsform zu erfolgen (RM: Departement des Innern)
